Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Heusenstamm

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Heusenstamm über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Stadt Heusenstamm.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in Ihrer Sitzung vom 28.02.2005 aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Heusenstamm.
- Offentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Heusenstamm besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel sowie der gesamte Schlossbereich(Schlosshof, Schlossgarten, Bereich rund um den Bannturm) und die obere und untere Schlossallee.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Heusenstamm umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Rampen und Unterführungen sowie Durchgängen und Überführungen
 - b) an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) im Bereich von Kindergärten und Schulen
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in markierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung während der Setzund Brutzeit vom 15. Februar bis 15. Juni jeden Jahres gem. Anlage 1 der Satzung über den Leinenzwang der Stadt Heusenstamm vom 28.02.2005
- (4) Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.
- (5) Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.
- (6) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (7) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf das Einsammeln von Abfällen auf öffentlichen Flächen wird auf § 7 der Abfallsatzung der Stadt Heusenstamm in der zurzeit gültigen Fassung verwiesen, dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

Öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen dürfen nicht betreten werden, wenn dies durch entsprechende Hinweisschilder verboten wird.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnliche Behältnissen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Heusenstamm nicht durchgeführt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.
- (6) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.
- b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.
- c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
- d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur zum Zweck des Spielens genutzt werden. Die zulässigen Zeiten werden durch ein Hinweisschild an den jeweiligen Spielplätzen festgelegt.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

§ 5 Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur zum Zweck des Spielens und Sporttreibens genutzt werden. Die zulässigen Zeiten werden durch ein Hinweisschild an den jeweiligen Bolzplätzen festgelegt.

§ 6 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der

- Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Heusenstamm nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.
- (6) Die zuständige Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist . Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

Besonderer Hinweis

Die Vorschriften des Hess. Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heusenstamm in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 - 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 - 2. das unbefugte Nächtigen,

- 3. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
- 4. das Verrichten der Notdurft,
- 5. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten

§ 9 Grillen und offenes Feuer

- (1) Grillen oder das Entzünden von offenen Feuern in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

 Offene Feuer sind spätestens am Vortag bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (3) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

§ 10 Öffentliche Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen, bei denen eine größere Anzahl von Menschen versammelt ist, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

§ 11 Zelten

Auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist das Lagern und Wohnen in Zelten verboten.

§ 12 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Heusenstamm ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an

oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 13 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Rampen und Unterführungen sowie Durchgängen und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, im Bereich von Kindergärten und Schulen, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 6 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
 - 5. entgegen § 2 Abs. 7 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
 - 6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt,
 - 7. entgegen § 3 Abs.2 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

- 8. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
- 9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Heusenstamm durchführt,
- 10. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
- 11. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,
- 12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
- 13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
- 14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
- 15. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
- 16. entgegen § 4 Kinderspielplätze entgegen ihrem Zweck nutzt,
- 17. entgegen § 5 Bolzplätze entgegen ihrem Zweck nutzt,
- 18. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
- 19. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
- 20. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,
- 21. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,
- 22. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,
- 23. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
- 24. entgegen § 8 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische

- Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
- 25. entgegen § 8 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
- 26. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder dauerhaft verweilt,
- 27. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
- 28. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 3 aggressiv bettelt,
- 29. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 4 seine Notdurft verrichtet,
- 30. entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 5 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
- 31. entgegen § 9 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt oder offenes Feuer entzündet,
- 32. entgegen § 9 Abs. 2 S.1 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält, wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,
- 33. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Feuerstelle verlässt, bevor Feuer und Glut restlos gelöscht sind,
- 34. entgegen § 9 Abs. 2 S. 3 offene Feuer nicht spätestens am Vortag bei der örtlichen Ordnungsbehörde anmeldet,
- 35. entgegen § 9 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
- 36. entgegen § 9 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,
- 37. entgegen § 10 für öffentliche Versammlungen, bei denen eine größere Anzahl von Menschen versammelt ist, keinen Brandsicherheitsdienst bei der örtliche Ordnungsbehörde anmeldet,
- 38. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet.
- 39. entgegen § 12 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,

- 40. entgegen § 12 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
- 41. entgegen § 13 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Heusenstamm als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Datum vom 11.03.2005 in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Heusenstamm, den 04.03.2005 Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby, Bürgermeister